

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Entnahme von Grundwasser (Bauwasserhaltung) auf dem Grundstück Fl. Nr. 8722, Gemarkung Schweinfurt, Oslostraße 1, in 97424 Schweinfurt, sowie Einleitung des entnommenen Grundwassers über den künftigen Ellerngraben in das Grundwasser**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG**

zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG

Aktenzeichen: 60-17

Die Firma Gebr. Stolz GmbH & Co. KG beantragte in Vertretung für die Stadt Schweinfurt, Tiefbauamt, eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser im Zuge der Bauwasserhaltung sowie für die Einleitung des entnommenen Wassers über den künftigen Ellerngraben in das Grundwasser. Diese Maßnahmen stellen Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) dar.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Schweinfurt hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Prüfkriterien hierzu ergeben sich aus Anlage 3 des UVPG. Zu der Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens:

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und nach Absetzen der Schwebstoffe in einem Absetzbecken in den künftigen Ellerngraben (derzeit ein See mit Verbindung zum Grundwasser, entstanden durch Abgrabungen im Rahmen einer Sand- und Kiesausbeute) eingeleitet werden. Es wird mit einer anfallenden Menge an Grundwasser von insgesamt circa 154.224 m<sup>3</sup> gerechnet, die Dauer der Wasserhaltung ist zeitlich begrenzt und beträgt voraussichtlich fünf Wochen.

Standort des Vorhabens:

Der Standort befindet sich im Gewerbe- und Industriepark Maintal, östlich der Oslostraße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 8722, Gemarkung Schweinfurt.

Im Bereich der Bauwasserhaltung sind keine weiteren Grundwassernutzungen bekannt. Der Bereich der Bauwasserhaltung liegt innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes. In einer Entfernung von 200 m südlich befindet sich landwirtschaftlich genutzte Fläche. Angrenzend zur östlich gelegenen Fläche, in die das Wasser eingeleitet wird, befinden sich Reptilienhabitate.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die beantragte Jahresentnahmemenge liegt im unteren Bereich der Entnahmemenge, die die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des UVPG eröffnet.

Die Dauer der Wasserhaltung ist zeitlich begrenzt. Der Grundwasserspiegel wird sich nach Ende der Wasserhaltung aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (durchlässiger Grundwasserleiter, vergleichsweise starker Grundwasserzustrom) in kürzester Zeit wieder auf sein natürliches Niveau einstellen. In der Summenbetrachtung geht dem Grundwasserleiter kein Grundwasser verloren, weil die entnommene Grundwassermenge dem Grundwasserleiter über den Ellerngraben komplett wieder zugeführt wird. Die Qualität des Grundwassers wird durch die Förderung und Wiedereinleitung nicht verändert.

Die vorgesehene Bauwasserhaltung liegt nicht innerhalb der hochwassersensiblen Zeitspanne von November bis April. Das Vorhaben wird daher keine Auswirkungen auf das Hochwasserrisikogebiet haben.

Eine mögliche Beeinträchtigung der 200 m südlich der Bauwasserhaltung gelegenen landwirtschaftlichen Nutzung kann verneint werden, da sich der Absenktrichter nicht bis dorthin ausbreitet und das Wasser auch wieder dem Grundwasserkörper zurückgeführt wird.

Unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid stellt das Vorhaben keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, 18.06.2023

STADT SCHWEINFURT

gez.

R e p p e r t

Amtsleiter

Bauverwaltungs- und Umweltamt